

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Verbandsgemeinde Mendig
Herrn Bürgermeister
Jörg Lempertz
Marktplatz 3
56743 Mendig



Aktenzeichen: 1.15-901-11 G 300
Zimmer-Nr.: 516
Telefax: 0261/1088403

Auskunft erteilt: Frau Gellert
Telefon: 0261/108-403
E-Mail: Birgit.Gellert@kvmyk.de

Datum: 12.11.2020

Haushaltsplanung 2021 für die Verbandsgemeinde Mendig; angestrebte Senkung der Verbandsgemeinde-Umlage und Antrag auf Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 956.740 EUR im Jahr 2020

Unser Gespräch vom 03.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lempertz,

gerne kommen wir dem Wunsch einer kommunalaufsichtlichen Beurteilung der gewünschten erneuten Senkung der Verbandsgemeinde-Umlage (VU) für das Jahr 2021 nach.

Bereits die in der Haushaltssatzung und –Plan 2020 beschlossene Umlagesenkung erfolgte mit der Haushaltsgenehmigung vom 26.02.2020 nur unter Zurückstellung erheblicher rechtlicher Bedenken und der kommunalaufsichtlichen Aufforderung, für die Folgejahre eine, den jeweiligen Haushaltsausgleich der Verbandsgemeinde gewährleistende Umlageerhebung zu erzielen.

Anhand der vorgelegten Unterlagen über die Finanzdaten und dem vorläufigen Ergebnis 2019 unter Berücksichtigung der Übertragungen und den Planungen 2019 und 2020 sowie der allgemeinen Rücklage und der für die Folgejahre bereits verbindlich beschlossenen Investitionen stellen wir fest, die Finanzlage der Verbandsgemeinde unter strikter Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 26 LAFG) sogar eine deutliche Erhöhung der VU auf rd. 45,37 % (einschl. der Sozialhilfeumlage) erfordert und diese damit angezeigt ist.

Die in den bisherigen Jahresabschlüssen ausgewiesenen Finanzmittel zeigen nur eine scheinbare Liquidität und Solvenz der Verbandsgemeinde. Diese Mittel sind jeweils durch bereits feststehende Investitionsmaßnahmen fest gebunden und stehen nicht für anderweitige Verwendungen zur Verfügung. Die Mittel aus Übertragungen der Vorjahre sind also bereits zur Finanzierung bisheriger Maßnahmen zweckgebunden aufgebraucht.

Nur unter nochmaliger – und letztmaliger – Zurückstellung erheblicher rechtlicher Bedenken könnte seitens der hiesigen Kommunalaufsicht überhaupt von einer deutlichen und notwendigen Erhöhung der VU evtl. abgesehen werden.

Kreishaus:

Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Internet

www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de

Telefon 0261/108-0
Telefax 0261/35860

Bankverbindungen:

Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG
BLZ 577 615 91
Konto-Nr. 8010305000
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00
BIC: GENODED1BNA

Dabei werden neben der Beurteilung der Finanzlage der Verbandsgemeinde auch die Finanzlage der umlagepflichtigen Ortsgemeinden und Zweckverbände und deren bisher vorliegenden Jahresabschlüsse herangezogen. Auch die bereits verbindlich beschlossenen und die beabsichtigten erforderlichen/unabweisbaren Investitionsmaßnahmen finden Berücksichtigung.

Wesentliche Aspekte bei der Beurteilung und Einschätzung der kommunalen Finanzlage in 2021 sind natürlich auch die derzeit nur schwer abschätzbaren Auswirkungen der Pandemie auf die kommunalen Haushalte. Zwar erfolgt eine teilweise Kompensation der ausfallenden Gewerbesteuereinnahmen seitens des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz, jedoch ist nicht abschätzbar, ob diese die tatsächlichen Ausfälle gerade auf Ortsgemeindeebene abdecken werden (umlagepflichtig). Auch sind weitere finanzielle Risiken z. B. durch andere Steuerausfälle (z. B. Einkommenssteuer, etwaige Steuerrückforderungen) noch nicht stichhaltig kalkulierbar.

Diese Situation stellt alle Verantwortlichen vor große Herausforderungen und verstärkt die Notwendigkeit einer möglichst tragfähigen und zukunftsorientierten vorsichtigen Finanzplanung. Eine situationsangepasste und auf das Machbare orientierte Haushaltsplanung ist Verantwortung für die Gegenwart und die Zukunft.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht dient die Umlage dem Ziel, die Deckungslücke zum erforderlichen Haushaltsausgleich zu schließen. Die Gemeinden sind gehalten, sowohl den Finanz- als auch den Ergebnishaushalt auszugleichen. Allerdings haben die Umlageberechtigten bei der Festsetzung des Umlagesatzes neben dem Gebot des Haushaltsausgleichs auch das von Artikel 28 Abs. 2 Satz 3 GG und Artikel 49 Abs. 1 und 3 LV geschützte Selbstverwaltungsrecht der Umlagepflichtigen zu beachten, „Gebot der kommunalen Rücksichtnahme“.

Vorliegend wäre für 2021 daher ein Umlagesatz von voraussichtlich rd. 45,37 % zu erheben.

Unter sorgfältiger Abwägung und nochmaliger Zurückstellung deutlicher rechtlicher Bedenken könnte ausnahmsweise unter Verzicht auf einen Ausgleich des Ergebnishaushaltes und Einsatz des Zahlungsmittelbestandes und dem positiven investiven Saldo ein Umlagesatz von 37,90 % (ohne Sozialhilfeumlage: 37,14 %) mitgetragen werden. Dies entspräche im Vergleich zum regulär zu erhebenden Umlagesatz einer Umlagereduzierung um 7,47 %.

Voraussetzung für diese Umlagereduzierung ist außerdem, die beantragte Übertragung der bisherigen Kreditgenehmigungen. Sofern der Gemeinderat dieser Verfahrensweise zustimmt würden die hier ebenfalls bestehenden rechtlichen Bedenken zurückgestellt und diese Vorgehensweise ausnahmsweise als „Schutzschirm“ für die Ortsgemeinden/Stadt mitgetragen.

Dies ist ein deutlicher Beitrag, die berechtigten Interessen der Ortsgemeinden/Stadt und auch der Verbandsgemeinde in einem ausgewogenen und planbaren Verhältnis zu wahren und zu berücksichtigen. Dabei ist auch berücksichtigt, dass gerade in der Pandemie-bedingten schwierigen Wirtschaftslage das Investitionswirken der Kommunen zur Sicherung und Stärkung der Wirtschaft wesentlich beiträgt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die tatsächliche Entscheidung auch über die Festsetzung der Umlagehöhe selbstverständlich der Prüfung und Genehmigung der Haushaltssatzung und –plan vorbehalten ist.

Es ist für die weitere Haushaltsplanung 2021 und der Folgejahre zu beachten, dass jede Reduzierung der Finanzmittel unmittelbar mit einer weiteren Einschränkung der genehmigungspflichtigen Kredite verbunden ist (Nachrangigkeitsprinzip). Bereits jetzt ist eine Kreditaufnahme auf die Ausnahmeregelungen des § 103 GemO limitiert. Je geringer also die Finanzmittel der Verbandsgemeinde tatsächlich ausfallen, desto restriktiver sind beabsichtigte Projekte und Investitionen im Rahmen der erforderlichen Kreditgenehmigung einzustufen und sehr kritisch zu hinterfragen. Jede neue Maßnahme ist auf ihre Dringlichkeit und Unabweisbarkeit zu prüfen und nachzuweisen.

Unabhängig von der beabsichtigten Umlageanpassung muss der gesetzliche Haushaltsausgleich aus § 93 GemO oberste Priorität auch für den Haushalt 2021 und Folgejahre der Verbandsgemeinde Mendig haben. Daher sind zur Haushaltskonsolidierung – wie auch in den bisherigen Haushaltsgenehmigungen gefordert – grundsätzlich alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und gleichzeitig jegliche Ausgaben sehr kritische zu hinterfragen.

Nur durch Aufnahme der Investitionskredite (Übertragung aus 2019 mit 250.000 EUR sowie für das Jahr 2020 mit 706.740 EUR) noch im Jahr 2020 könnte die Verbandsgemeinde Mendig zugunsten der umlagepflichtigen Gemeinden im Jahr 2021 von einer Erhöhung der VU absehen. Bei den seinerzeit geführten Haushaltsplanberatungen für die Haushaltspläne 2019 und 2020 wurden die Kreditaufnahmen als bewusstes Mittel zur Senkung der VU herangezogen um eine Entlastung der umlagepflichtigen Gemeinden herbeizuführen. Dementsprechend könnte in diesem Falle einer Kreditaufnahme von insgesamt 956.740 EUR im Jahr 2020 einmalig und nur ausnahmsweise – und unter Zurückstellung von rechtlichen Bedenken – seitens der Kommunalaufsicht unter Abwägung der grundsätzlichen Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung gegenüber anderen Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. liquide Mittel, Umlageerhöhungen, Steuer- und Gebührenerhebung) entsprochen werden.

Hierfür ist eine entsprechende Entscheidung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde erforderlich, da der Gemeinderat dies gemäß § 4 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde auf diesen übertragen hat (Budgetrecht des Gemeinderates).

Eine kritische Prüfung und ggfs. entsprechende Auflagen im Rahmen der Haushaltsgenehmigung behalten wir uns ausdrücklich vor.

Ergänzend merken wir an, dass wir auch im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Haushaltsausführung und der notwendigen Nachvollziehbarkeit der tatsächlichen Finanzlage der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden, auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorlagefristen für die Jahresabschlüsse hinweisen (§ 108 Abs. 4 GemO). Mit Blick auf die zwischenzeitlich zumindest teilweise erfolgten Abschlüsse in den Ortsgemeinden und der Zweckverbände ist besteht hier noch ein deutlicher Nachholbedarf (Ihre Übersicht vom 27.10.2020). Eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme zu Förderanträgen kommunaler Projekte ist bei nicht zeitnah erstellen Jahresabschlüssen zumindest schwierig..

Hier erwarten wir – insbesondere im Interesse der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde - ebenfalls unter Zurückstellung rechtlicher Bedenken die **vollständigen Abschlüsse bis mindestens einschließlich dem Haushaltsjahr 2019 bis spätestens Herbst 2021**. Die dann bereits ebenfalls fälligen Abschlüsse 2020 sind unverzüglich und zeitnah nachzuholen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Gellert